

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Rechtsunsicherheit beim Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen nach Inkrafttreten des Cannabisgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024 und des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am selben Tag hat der deutsche Gesetzgeber den Weg in Richtung einer kontrollierten Legalisierung von Cannabis unternommen. Allerdings bestehen nach wie vor erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Cannabissamen und -stecklingen.

Das KCanG regelt zwar den Umgang mit Cannabissamen, insbesondere deren Einfuhr aus der EU zum Zwecke des privaten Eigenanbaus. Die Vorschriften zur Weitergabe von Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen sind jedoch unklar in Bezug auf die Abgrenzung zum Verkauf von Cannabissamen in Ladengeschäften. Die Gesetzesauslegung und die Praxis zeigen, dass ein Graubereich besteht, der zu Rechtsunsicherheit bei Händlern und Behörden führt.

Die FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geben keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob der Verkauf von Cannabissamen in Ladengeschäften erlaubt ist.

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage ist der Verkauf von Cannabis-samen in Ladengeschäften in Mecklenburg-Vorpommern derzeit verboten oder zumindest eingeschränkt?

Es gibt keine konkrete Rechtsgrundlage, aufgrund derer ein Verkauf von Cannabisamen in Ladengeschäften in Mecklenburg-Vorpommern klar verboten wäre. Wenn Cannabisamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind, ist der Umgang mit ihnen erlaubt (§ 4 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes – KCanG). Der Verkauf von Cannabisamen ist bundesweit insoweit legal.

2. Welche gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Weitergabe von Cannabisamen und -stecklingen außerhalb von Anbauvereinigungen in Mecklenburg-Vorpommern?

Anbauvereinigungen ist die Weitergabe von Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen, § 1 Nummer 7 KCanG) an Mitglieder und volljährige Nichtmitglieder mit der Maßgabe gestattet, dass höchstens sieben Samen und fünf Stecklinge pro Kalendermonat an eine Person weitergegeben werden (§ 20 Absatz 3 KCanG). Außerhalb von Anbauvereinigungen bestimmt sich die Weitergabe von Cannabisamen nach § 4 Absatz 1 KCanG. Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen ist hingegen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Intention des Gesetzgebers, dass der Verkauf von Cannabisamen in Ladengeschäften grundsätzlich untersagt ist?

Ein Verbot, Cannabisamen in normalen Ladengeschäften zu verkaufen, ist gesetzlich bisher nicht eindeutig geregelt. Ein entsprechendes Verbot wäre aber zu begrüßen. Denn es ist nicht nachvollziehbar, dass Anbauvereinigungen hinsichtlich der Weitergabe von Cannabisamen Beschränkungen unterliegen (vergleiche § 20 Absatz 3 KCanG), während in normalen Ladengeschäften Cannabisamen, die vorgeblich nicht für den unerlaubten Anbau bestimmt sind (vergleiche § 4 Absatz 1 KCanG), ohne jegliche Kontrolle erworben werden können.

4. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung dafür, den Verkauf von Cannabissamen in Ladengeschäften einzuschränken oder zu verbieten?

Die Zulassung des Verkaufs von Cannabissamen nur in speziellen Geschäften statt in normalen Ladengeschäften oder im Onlinehandel könnte dazu beitragen, die Erwerbsabsicht zum Zwecke des unerlaubten Anbaus leichter zu erkennen und den Erwerb in der Folge zu vereiteln. Letztlich diene eine nur kontrollierte Abgabe in speziellen Geschäften ebenso wie innerhalb von Anbauvereinigungen dem Gesundheitsschutz.

5. Welche Auswirkungen hat die derzeitige Rechtsunsicherheit auf die Praxis?
Wie gehen die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern mit Fällen um, in denen Händler Cannabissamen oder -stecklinge verkaufen?

Für ein repressives Vorgehen der zuständigen Behörden gegen die Händler, die Cannabissamen für unerlaubte Zwecke oder Cannabisstecklinge verkaufen, fehlt es im KCanG an einer Rechtsgrundlage. Auch die einschlägigen Strafvorschriften (§ 34 KCanG) und Bußgeldvorschriften (§ 36 KCanG) sehen insoweit Sanktionen nicht vor. Sollte sich ein Händler als unzuverlässig erwiesen haben, wäre diesem allerdings unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Ausübung seines Gewerbes zu untersagen.